Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung des Vereins

Frau/Herr .....

wohnhaft in .....

ist für .....

tätig (oder: wird ab dem ..... eine Tätigkeit aufnehmen)

Hiermit wird bestätigt, dass o.g. Einrichtung entsprechend **§72a SGB VIII die persönliche Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Zwecke von Betreuung Minderjähriger an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §30a Abs. 1 Nr 2b BZRG zu überprüfen hat.**

Wir bitten hiermit um Kostenbefreiung gem. § 12 JVKostO, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt und keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Entscheidend dabei ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird.

_____

Ort und Datum

_____

Stempel/Unterschrift des Vorstandes

Information der Gaujugendleitung

Erweitertes Führungszeugnis §30a BZRG (Bundezentralregistergesetz) und das neue Bundeskinderschutzgesetz §72a SGB VIII (Sozialgesetzbuch)

Durch das neue Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 ergibt sich eine Änderung für alle Personen, die ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind: Es ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

1. **Das neue Bundeskinderschutzgesetz**
   Der § 72a SGB VIII wurde durch das neue Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 neu gefasst. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig bestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen. Davon sind auch neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter betroffen. Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als **ein** Element zu etablieren, um Kinder und Jugendliche zu schützen.
   Auch bisher hatte jeder Verein/Träger die Pflicht, die Eignung von Mitarbeitern und Ehrenamtlichen zu prüfen bzw. einzuschätzen.
   Die Neuregelung des § 72a SGB VIII soll als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und als ein Teil eines Präventionskonzeptes verstanden werden, das in der Verantwortung der einzelnen Vereine und Träger liegt. Deshalb soll bei Personen, die Minderjährige unmittelbar beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt z. B. als Fahrer haben, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden.

2. **Umsetzung: Führungszeugnis und Vereinbarung**
   Die Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Regelung wird seit 2012 vom DSB und BSSB gefordert. Auch in der Ansprache von unserem Bezirksschützenmeister Eberhard Schumann auf der Gau-Generalversammlung in diesem Jahr in Königsdorf, wurde die Umsetzung und Einforderung des EFZ (Erweiterten Führungszeugnis) gefordert.

   Es gibt keinen gesetzlich festgelegten Termin bis wann die Umsetzung erfolgt sein muss, doch sollten wir es bis 31.12.2013 erledigt haben.

3. **Welche Vereine und Träger sind betroffen?**
   Betroffen sind alle freien Träger der Jugendhilfe, der Kreisjugendring und seine Mitglieder, Verbände, Sportvereine, die mit Jugendarbeit/Jugendhilfe und private freie Träger wie z. B. Jugendhilfeeinrichtungen. Im Bereich der öffentlichen Träger sind es Behörden, städtische Einrichtungen wie Bibliotheken, Kirchen und und und ….

Auch Vereine, die nicht mit Jugendhilfe oder Jugendarbeit kooperieren und nicht zu den freien Trägern gehören, jedoch Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sind aufgefordert sich freiwillig selbst zu verpflichten. Die Verantwortung eines Vereinsvorstandes, die Eignung der Mitarbeiter einzuschätzen und Vorkehrungen zu treffen Kinder und Jugendliche vor Übergriffen zu schützen, besteht schon jetzt. Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Möglichkeit, mit der man ausschließen kann, dass einschlägig vorbestrafte ehrenamtliche Mitarbeiter Kinder und Jugendliche betreuen.

4. **Für welche Tätigkeiten soll ein Führungszeugnis verlangt werden?**
   Alle, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sind aufgefordert sich freiwillig selbst zu verpflichten. Das heißt im Klartext alle Jugendleiter, Jugendsprecher, Trainer Betreuer und Fahrer, usw. . Die Verantwortung eines Vereinsvorstandes, die Eignung der Mitarbeiter einzuschätzen und Vorkehrungen zu treffen Kinder und Jugendliche vor Übergriffen zu schützen, besteht schon jetzt. Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Möglichkeit, mit der man ausschließen kann, dass einschlägig vorbestrafte ehrenamtliche Mitarbeiter Kinder und Jugendliche betreuen.

5. **Wer bekommt das Zeugnis dann zugeschickt?**
   Zunächst wird vom Gau/Verein ein Antrag auf ein EFZ jeder einzelnen Person ausgestellt. Damit erfolgt die Beantragung bei dem zuständigen Meldeamt.
   Das erweiterte Führungszeugnis wird immer der antragstellenden Person zugeschickt. Diese kann es dann dem Verein/Träger vorlegen. Wichtig: Das Zeugnis muss nur vorgelegt werden. Es verbleibt beim Ehrenamtlichen und kann somit auch zur Vorlage bei anderen Vereinen genutzt werden

6. **Wie dokumentiert der Verein/Träger die Vorlagen der erweiterten Führungszeugnisse?**
   Es genügt, eine Liste zu führen, in der das Vorlagedatum, das Datum der Ausstellung sowie der Name des Ehrenamtlichen hinterlegt ist. Diese Liste unterliegt einer datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflicht. Das heißt, sie darf nur den dafür im Verein beauftragten Personen zugänglich sein. Ausgeschiedene Ehrenamtliche sind aus der Liste zu löschen.

7. **Wie geht man damit um, wenn Eintragungen im Führungszeugnis auftauchen?**
   Ein Tätigkeitsausschluss kann nur erfolgen, insofern die Eintragungen im Zeugnis, die im § 72 a SGB VIII beschriebenen Straftatbestände im StGB betrifft.
   Diese sind:

   § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

   § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

   § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen

§§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

8. Wie sehen die gängigen Fristen aus?

Das Führungszeugnis gilt maximal 5 Jahre. Es darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

9. Kostet das erweiterte Führungszeugnis etwas?

Nein, die Ausstellung ist kostenfrei. Der Verein/Träger bescheinigt mit Unterschrift und Stempel auf einem Vordruck die ehrenamtliche Tätigkeit. Mit dieser Bescheinigung können die in der ehrenamtlich Tätigen das erweiterte Führungszeugnis beim Einwohnermeldeamt beantragen